

**Erhebung «Diakonie
und Diakonat in
den Kantonalkirchen»**
Auswertungsbericht 2018



Einleitung	4
Kantonalkirchliche Ämterordnung der Sozialdiakonie	7
1 Modell «Ordinierte Dienste»	7
2 Abgestuftes Modell (Beauftragung)	7
3 Pfarrzentriertes bzw. Diaspora-Modell	8
Berufsstandards der Sozialdiakonie	10
Arbeitsfelder der Sozialdiakonie	13
Zahlen	16
Anstellungsverhältnisse	16
Anstellungsbedingungen	18
Kantonalkirchliche Aspekte	21
Thesen und Anfragen	23

Der gemeinsame Ausbildungsstandard für Sozialdiakoninnen und -diakone in der Deutschschweiz

Die meisten der reformierten Kantonalkirchen der Deutschschweiz kennen in ihrem Wirken den Dienst der Sozialdiakonin/des Sozialdiakons (bzw. der Diakonin/des Diakons). In zahlreichen Kirchgemeinden sind die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in der Jugend- und Altersarbeit engagiert, sie begleiten und beraten Menschen in herausfordernden Lebenslagen und sie beteiligen sich an der lebensfreundlichen Gestaltung des Gemeinwesens.

Die Deutschschweizer Kirchen haben sich in den 1990er Jahren in der damaligen «Übereinkunft sozial-diakonische Dienste» zusammengeschlossen, um bald darauf mit den «Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung» einen gemeinsamen Ausbildungsstandard zu schaffen – wohlwissend, dass das (sozial)diakonische Berufsbild unter den Kantonalkirchen aufgrund unterschiedlicher Traditionen und Schwerpunkte nicht immer identisch ist.

Das Regelwerk der Mindestanforderungen beinhaltet zum Ersten die Anforderung einer «doppelten Qualifikation» (sozialfachliche Ausbildung sowie kirchlich-theologischer Lehrgang) bzw. Mindestvorgaben an sozialwissenschaftlichen und kirchlich-theologischen Grundlagen sowie in sozialdiakonischem Handeln, die für eine Anerkennung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon erforderlich sind. Zum Zweiten enthält das Regelwerk einen festgelegten Überprüfungsmechanismus, mit dem Kandidatinnen und Kandidaten in einem Äquivalenzprüfverfahren eine ausserordentliche Zulassung für ihre Tätigkeit als Sozialdiakonin/Sozialdiakon erlangen können.

Anlass, Ziel und Durchführung der Erhebung

Vor rund fünf Jahren hatte der Diakonatsrat eine Umfrage zum Stand der Diakonie bzw. des Diakonats in den damaligen Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz durchgeführt. Die im Jahr 2013 veröffentlichten Ergebnisse zeigten u.a. auf, wie der erwähnte Berufsstandard in den Kantonalkirchen praktiziert wurde und wie die Sozialdiakoninnen und -diakone in kantonale und kirchgemeindliche Strukturen eingebunden waren. Ausserdem präsentierte die Erhebung statistisches Material zur Anzahl der sozialdiakonischen Anstellungsverhältnisse in den Kirchgemeinden.

Nach dem Übergang der Diakonatskonferenz in die Konferenz Diakonie Schweiz der EKS erschien es notwendig, die Daten zu aktualisieren und eine erneute Erhebung durchzuführen. Die grosse Mehrheit der Deutschschweizer Kirchen beteiligt sich nach wie vor an den «Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung»; die Erhebung wurde gegenüber derjenigen von 2013 noch etwas ausgebaut und verfeinert; sie soll u.a. dazu dienen herauszufinden, wie die entsprechende Anerkennungspraxis in den Kantonalkirchen funktioniert, wo ggf. Anwendungsschwierigkeiten bestehen und wo sich auf überkantonaler Ebene Handlungsbedarf ergibt.

Die Erhebung ist im Frühling 2018 als Gemeinschaftswerk von Ausschuss, verschiedenen Arbeitsgruppen und Stab der Konferenz Diakonie Schweiz der EKS entwickelt worden. Die breite Abstützung und Beteiligung ermöglichte es, die vielfältigen Anliegen und Fragestellungen aufzunehmen und Deutschschweiz weit zu erheben.

Die 17 involvierten Kantonalkirchen beteiligten sich an der im Sommer 2018 durchgeführten Erhebung. Die zuständigen Kirchenrätinnen und Kirchenräte oder Fachstellenmitarbeitende füllten den hierfür entwickelten Fragebogen aus. Verschiedentlich wurden

zur Unterstützung die Kirchensekretariate, die Diakonatskapitel sowie Mitarbeitende des Stabs der Konferenz Diakonie Schweiz beigezogen.

Die Erarbeitung der vorliegenden Auswertung wurde wiederum vom Ausschuss sowie von einzelnen Arbeitsgruppen der Konferenz Diakonie Schweiz begleitet.

Rückblick: Zum Werdegang des sozialdiakonischen Diensts in Kürze

Kirchliche Mitarbeitende neben dem Pfarramt waren in den Kirchgemeinden während langer Zeit kaum ein Thema. Aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist verschiedentlich überliefert, dass sogenannte «Gemeindeschwestern» in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt und der Kirchgemeinde vor Ort diakonisch aktiv waren. Die Gemeindeschwestern waren in der Regel Diakonissen, die von den Diakonissenmutterhäusern in die Gemeinden ausgesandt wurden, dort in der ambulanten Krankenpflege wirkten – und daneben gelegentlich finanzielle Unterstützung für Bedürftige organisierten, erste Ansätze von Jugendarbeit initiierten oder die Nachbarschaftshilfe unterstützten.

Ab den 1930er Jahren wurden in einzelnen Gemeinden sodann erste «Gemeindehelferinnen» und «Gemeindehelfer» angestellt (meistens noch Frauen). Ihre Zahl wuchs in der Nachkriegszeit, insbesondere bedingt durch den vorherrschenden Pfarrermangel und durch die sich ausdifferenzierenden Aufgaben der Kirchgemeinden.

Die steigende Zahl von Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfern machte es in der Folge notwendig, Regelungen für deren Anstellung, Ausbildung und Tätigkeitsgebiete zu erlassen – zunehmend wurden kantonalkirchliche Reglemente und Richtlinien verabschiedet, es entstanden entsprechende Ausbildungsgänge und die Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer organisierten sich in der «Vereinigung evangelischer Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer».

Nach diesen ersten Ansätzen der Institutionalisierung des diakonischen Wirkens sahen sich die Kantonalkirchen herausgefordert, die Rolle des Diakonats grundlegender zu klären, seine Entwicklung zu reflektieren und ihm einen Platz unter den Diensten der Kirche zuzuweisen. Sie schlossen sich daher zu Beginn der 1990er Jahre zur «Übereinkunft sozialdiakonische Dienste» zusammen und schufen mit den «Mindestanforderungen» einheitliche Voraussetzung für die gegenseitige Zulassung. Hiessen die Betroffenen zuerst noch «Sozialdiakonische Mitarbeitende (SDM)», so wurde der Berufstitel im Jahr 2008 zu «Sozialdiakonin» bzw. «Sozialdiakon» umgewandelt.

Datenbasis, methodische Fragen

In die vorliegende Auswertung sind die Antworten aller 17 beteiligten Kantonalkirchen eingeflossen. Im Sinne einer einleitenden Deklaration zur vorhandenen Datenlage sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- > Die Situation des Diakonats – so lässt sich aus den erhaltenen Rückmeldungen der Kantonalkirchen schliessen – ist in den unterschiedlichen Kantonalkirchen sehr divergent. Die rechtliche Stellung der Sozialdiakonie gemäss den kantonalen Kirchenordnungen, Anstellungsbedingungen, Arbeitsschwerpunkte, etc. – zu allen Themen bestehen keine einheitlichen Regelungen, vielmehr haben die Kantonalkirchen die Sachfragen je eigenständig geregelt. In der vorliegenden Erhebung wird versucht, die vorhandene Vielfalt der kantonalen Situationen in Typen bzw. «Cluster» zusammenzufassen und damit ein Stück weit greifbarer und verständlicher zu machen. Dies führt jedoch dazu, dass nicht sämtliche Eigenheiten der kantonalkirchlichen Regelungen hier genannt und abgebildet sind.
- > Die erhaltenen Rückmeldungen – insbesondere im Bereich der statistischen Angaben (vgl. Seiten 16 bis 19) – basieren teilweise auf präzise erfassten Situationen in den Kantonalkirchen, teilweise jedoch auf gemachten Schätzungen der kantonalen Verantwortlichen. Die Datenqualität ist daher unterschiedlich; wo sich dennoch generalisierbare Aussagen erstellen liessen, so sind diese aufgeführt; wo nicht, wurden keine Aussagen gemacht.
- > Zuweilen wurden Situationen vorgefunden, in denen die kirchliche Praxis von den bestehenden rechtlichen Regelungen abweicht. In dieser Spannung zwischen «Orthopraxie» (Praxis) und «Orthodoxie» (rechtliche Regelungen) wurde in der Regel die vorfindliche kirchliche Praxis berücksichtigt.

Die Ergebnisse im Einzelnen

Im Jahr 1993 publizierten die Religionssoziologen Roland J. Campiche und Alfred Dubach ihre vielbeachtete Studie «Jede(r) ein Sonderfall?», in welcher sie auf der Basis repräsentativer Befragungen das religiöse Erleben und Deuten der Schweizer Bevölkerung erhoben. Der Studientitel deutet an, dass sich religiöses Erleben und Deuten der Bevölkerung vielfältig hatte.

Soll die Lage der Sozialdiakonie in den Deutschschweizer Kantonalkirchen unter einem Titel zusammengefasst werden, so liegt der Rückgriff auf den genannten Studientitel nahe: Jede (Kantonalkirche) ist ein Sonderfall. Trotz der Tatsache, dass sich die Deutschschweizer Kirchen auf die gemeinsamen «Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung» im Sinne eines Berufsstandards geeinigt haben, so bestehen aufgrund von je eigenen Traditionen und eigenen Schwerpunktsetzungen vielfältige unterschiedliche Ausgestaltungen der Sozialdiakonie in den Kantonalkirchen.

Kantonalkirchliche Ämterordnungen der Sozialdiakonie

Die kantonalkirchlichen Ordnungen (Kirchenverfassungen, Kirchenordnungen, Reglemente, etc.) beschreiben die in ihrer Kirche geltende Ordnung der kirchlichen Ämter und Dienste. Wenn deren Einsetzungshandlungen (Ordination, Beauftragung, o.a.) beschrieben werden, wenn die rechtliche Stellung der Amtsinhaberinnen und -inhaber in den Kirchgemeinden genannt sind und wenn Vorgaben für die Anstellungen gemacht werden, so sind dies allesamt Indikatoren für die Stellung eines kirchlichen Amtes bzw. Diensts in der Kirche.

Während die diesbezüglichen Ausführungen in einzelnen Kirchen eher knapp und implizit erfolgen, so sind sie andernorts sehr ausführlich und detailliert beschrieben. Die konkrete Ausgestaltung einer Ämter- bzw. Dienstordnung sowie deren Ausführlichkeit und Ausdifferenzierung sind unter den Kantonalkirchen sehr divergent.

Die Divergenz zeigt sich auch bei der Betrachtung der Sozialdiakonie: Werden die jeweiligen kantonalkirchlichen Ordnungen spezifisch daraufhin untersucht, in welcher Art und Weise sie den sozialdiakonischen Dienst ausgestalten, so fallen unter den Kantonalkirchen fundamentale Unterschiede auf.

Zur Einordnung und Typenbildung wird der Versuch unternommen, die Ausgestaltung des sozialdiakonischen Diensts in Relation zu den weiteren Diensten der Kirchen zu setzen und sie damit in die gesamte kantonalkirchliche Ämterordnung einzubetten.

Die Analyse der Rechtsordnungen lässt grob auf drei Typen schliessen:

1 Modell «Ordinierte Dienste»

Das erste Modell wird «ordinierte Dienste» genannt¹. Es basiert darauf, dass die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in ihren Aufgaben und Kompetenzen

weitgehend dem Pfarramt gleichgestellt sind. Die kantonalen Ämterordnungen sehen vor, dass sie gleichwertig mit dem Pfarramt in die Leitung der Gemeinde eingebunden werden und hierzu oftmals über einen stimmberechtigten Einsitz in die Gemeindeleitungsorgane verfügen. Das hohe Gewicht für die Gemeinde kommt zudem dadurch zum Ausdruck, dass in vielen betreffenden Kantonalkirchen die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone nicht von der Gemeindeleitung angestellt, sondern von den Gemeindegliedern für eine Amtsdauer gewählt werden. Dass in einzelnen Kantonen eine Wohnsitzpflicht für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone vorgesehen ist, bestätigt die Bedeutung ihres Diensts in der Kantonalkirche und die Gleichwertigkeit mit dem Pfarramt.

Die weiteren kirchlichen Mitarbeitenden sind gemäss den kantonalen Ordnungen meistens deutlich von den ordinierten Diensten abgesetzt und verfügen über deutlich weniger Kompetenzen und Zuständigkeiten.

Das Modell der «ordinierten Dienste» findet sich in den Kantonalkirchen AG, FR, GR, SG, SH und TG.²

2 Abgestuftes Modell (Beauftragung)

Sodann bestehen in den Kantonalkirchen verschiedene abgestufte Modelle. Während dem Pfarramt die Verantwortung für das gesamte Gemeindeleben übertragen und es in die Gemeindeleitung miteinbezogen wird³, werden der Sozialdiakonie spezifische Rechte und Pflichten im Rahmen ihres kirchlichen Auftrags⁴ zugeordnet. Diese Divergenz drückt sich auch darin aus, dass die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone nicht zu ihrem Dienst ordiniert, sondern beauftragt werden. Gegenüber dem Modell der «or-

² Bei SG ist auf die vierfache Differenzierung der «sozialen und diakonischen Dienste» hinzuweisen; hier und in TG werden «Diakoninnen» und «Diakone» ordiniert.

³ Vgl. bspw. die Bestimmungen in der Kirchenordnung BEJUSO Art. 123 Abs. 1.

⁴ Vgl. bspw. die Bestimmungen in der Kirchenordnung BEJUSO Art. 141 Abs. 1.

¹ Zuweilen lautet die kantonalkirchliche Bezeichnung hierfür «Partnerschaftliche Gemeindeleitung» (AG).

dinierten Dienste» werden sie im vorliegenden Modell nicht vom Stimmvolk gewählt, sondern von der Gemeindeleitung angestellt.

Das abgestufte Modell/Beauftragung liegt in den Kantonalkirchen BEJUSO, BL, LU, SO und ZH vor. Gemäss ihren kirchlichen Ordnungen führen diese die Beauftragung für eine unterschiedliche Anzahl von Diensten durch: Während SO lediglich die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone beauftragt, so sind es in BEJUSO die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie die Katechetinnen und Katecheten; in ZH sogar zusätzlich noch die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Die Regelungen zu den weiteren kirchlichen Angestellten, die nicht ordiniert oder beauftragt werden, sind in den genannten Kirchen unterschiedliche ausgestaltet.

3 Pfarrzentriertes bzw. Diaspora-Modell

Im dritten Modell, dem pfarrzentrierten bzw. Diaspora-Modell, fungiert das Pfarramt als einziger, in den kirchlichen Ordnungen explizit ausformulierter Dienst. Alle weiteren kirchlichen Angestellten – und damit auch die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone – sind zwar in den kirchlichen Ordnungen zuweilen benannt; für sie bestehen jedoch meist keinerlei besondere Bestimmungen oder Zuordnungen von Rechten und Pflichten innerhalb ihrer Anstellungen. Die genaue Festlegung der Rolle der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone vor Ort obliegt daher in der Regel den einzelnen Kirchgemeinden; ebenso entscheiden diese – angesichts des Fehlens kantonaler Bestimmungen – über allfällige kirchgemeindliche Einsetzungshandlungen für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

Das pfarrzentrierte Modell liegt in den Kantonalkirchen AR AI, GL, NW, SZ sowie grundsätzlich auch ZG vor.

Zwischenfazit

Heterogenität

Dieser vorläufige Blick in die kantonalen Ämterordnungen weist auf, dass die Sozialdiakonie in den Deutschschweizer Kirchenordnungen sehr unterschiedlich verortet ist. Während eine Sozialdiakonin in einer der erstgenannten Kantonalkirchen als Teil der Gemeindeleitung wirkt und durch die Volkswahl sowie die allfällige Wohnsitzpflicht stark mit der lokalen Kirchgemeinde verbunden wird, so findet ein Sozialdiakon in einer der letztgenannten Kantonalkirchen kaum Angaben und Anhaltspunkte für die Ausübung des diakonischen Diensts und ist hierfür auf Vorgaben der Kirchgemeinden oder (im Falle des Fehlens solcher Vorgaben) auf sich selber gestellt.

Sozialdiakonie als «zweites Amt»?

Wenn zurückverfolgt wird, aus welchen Berufsstrukturen die Sozialdiakonie entstanden ist (vgl. Kap. B.), so kann festgehalten werden, dass die Sozialdiakonie in den ver-

gangenen Jahren und Jahrzehnten einen entscheidenden Institutionalisierungsschub erfahren hat. Wenn auch im interkantonalen Vergleich zahlreiche Unterschiedlichkeiten bestehen, so darf nicht vergessen werden, dass die Ausdifferenzierungen des sozialdiakonischen Diensts meist erst in jüngerer Vergangenheit erfolgten und insgesamt eine Stärkung des sozialdiakonischen Wirkens bedeuten.

Der interkantonale Überblick weist auf, dass die Sozialdiakonie meist nicht über dieselbe feste Verankerung als ausdifferenzierter kirchlicher Leitungsdienst verfügt, dass sie aber in Bezug auf den Grad der Institutionalisierung unmittelbar auf den Pfarrdienst folgt. Die weiteren in den kirchlichen Ordnungen ausdifferenzierten Dienste (Katechetik/Religionslehre, Kirchenmusik, u.a.m.) sind insgesamt höchstens gleich stark oder weniger stark institutionalisiert wie die Sozialdiakonie.



**Modell
«Ordinierte Dienste»**
AG, FR, GR, SG, SH, TG



**Abgestuftes Modell
(Beauftragung)**
BEJUSO, BL, LU, SO, ZH

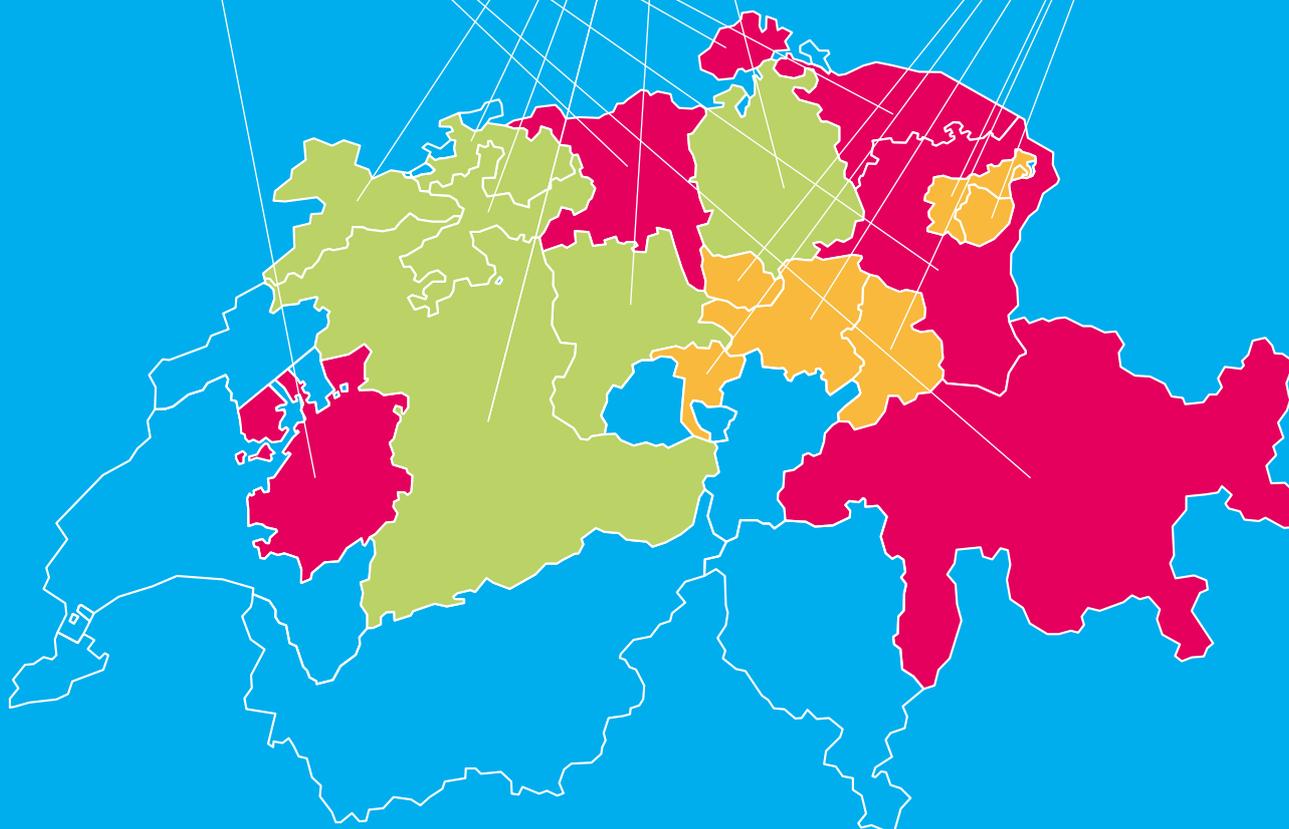


**Pfarrzentriertes
bzw. Diaspora-Modell**
AI/AR, GL, NW, SZ, ZG

1

2

3



Berufsstandards der Sozialdiakonie

In der Erhebung wurde untersucht, wie die gemeinsamen «Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung» in den 17 beteiligten Kantonalkirchen Anwendung finden.

Zur Erinnerung (vgl. Seite 4): Das Regelwerk der Mindestanforderungen beinhaltet die Anforderung einer «doppelten Qualifikation» (sozialfachliche Ausbildung sowie kirchlich-theologischer Lehrgang) bzw. Mindestvorgaben an sozialwissenschaftlichen und kirchlich-theologischen Grundlagen sowie in sozialdiakonischem Handeln, die für eine Anerkennung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon erforderlich sind. Zudem enthält das Regelwerk einen festgelegten Überprüfungsmechanismus, mit dem Kandidatinnen und Kandidaten in einem Äquivalenzprüfverfahren eine ausserordentliche Zulassung für ihre Tätigkeit als Sozialdiakonin/Sozialdiakon erlangen können.

Eine Zusammenschau der kantonalkirchlichen Bestimmungen weist auf, dass die Kantonalkirchen grossmehrheitlich die Mindestanforderungen für die Sozialdiakonie anerkennen; daneben aber unterhalten eine stattliche Anzahl von Kantonalkirchen ergänzend eigene, von den Mindestanforderungen abweichende Standards, die nach jeweiliger kantonalkirchlicher Rechtsordnung ebenfalls zu einer Anerkennung für die Sozialdiakoninnen und -diakone führen.

Im Detail präsentiert sich die Anwendung der Mindestanforderungen in den Kantonalkirchen wie folgt:

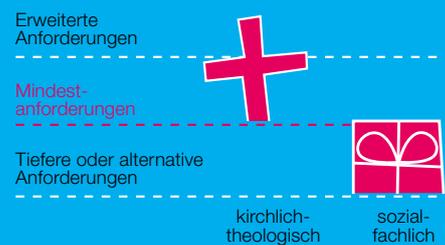
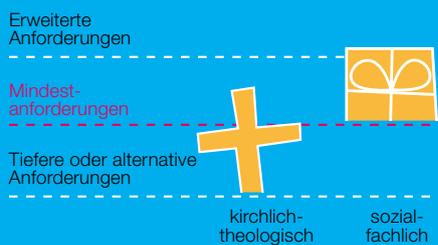
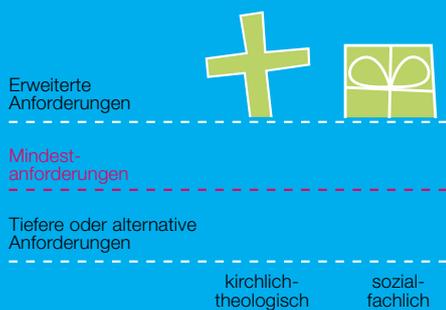
Breite Akzeptanz und Anwendung der Mindestanforderungen in den Kantonalkirchen

Wer eine Ausbildung mitbringt, die den «Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung» entspricht, wird in allen Kantonalkirchen, die sich an den Mindestanforderungen beteiligen, anerkannt und kann dort als Sozialdiakonin bzw. -diakon arbeiten, zu beachten sind allerdings die Besonderheiten in TG und SG.⁵

Ergänzende, von den Mindestanforderungen abweichende Standards

Dennoch besteht eine beträchtliche Anzahl von kantonalkirchlichen Sonderlösungen, namentlich unterhalten einige Kantonalkirchen ergänzende, von den Mindestanforderungen abweichende Standards; zudem führen einzelne Kantonalkirchen eigene Äquivalenzprüfungen durch.

⁵ Namentlich: 1. Im Kanton TG sind nur Diakone bzw. Diakoninnen als ordinierte Dienste vorgesehen sind; Sozialdiakoninnen und -diakone mit einer Ausbildung gemäss Mindestanforderungen können nicht als Diakoninnen bzw. Diakone wirken. 2. Die St. Galler Kirche kennt gemäss Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste im Bereich des diakonischen Wirkens vier unterschiedliche Profile bzw. «Tätigkeitsfelder» (Art. 4), namentlich Sozialdiakonie, Diakonie, Jugendarbeit und Spezialaufgaben. Sozialdiakoninnen bzw. -diakone mit einer Ausbildung gemäss Mindestanforderungen können als Sozialdiakoninnen bzw. -diakone wirken, nicht aber als Diakoninnen bzw. Diakone; siehe hierzu den nachfolgenden Abschnitt.



Höhere Anforderungen

Zwei Kantonalkirchen kennen auch (SG) bzw. nur (TG) das Berufsbild der Diakonin/des Diakons und erfordern hierfür einen Abschluss, der die in den gemeinsamen Mindestanforderungen genannten Ausbildungsstunden übersteigt; namentlich ist der «Abschluss an einer vom Kirchenrat anerkannten theologisch-diakonischen Bildungsstätte auf mindestens Niveau Höhere Fachschule»⁶ erforderlich. Diese Anforderungen einer integralen – d.h. sozialfachlichen und kirchlich-theologischen Ausbildung erfüllt momentan nur der Studiengang des Theologisch-Diakonischen Seminars (TDS) in Aarau.

Tiefere Anforderungen

Eine Kantonalkirche (BEJUSO) anerkennt die auf den gemeinsamen Mindestanforderungen basierenden Ausbildungen ebenfalls vollständig; für den kirchlich-theologischen Ausbildungsteil anerkennt die Kantonalkirche jedoch auch eine festgelegte Zahl von Ausbildungsmodulen aus der eigenen RefModula-Ausbildung⁷, die weniger spezifisch kirchlich-theologische Ausbildungsstunden beinhaltet als in den Mindestanforderungen festgehalten ist.

Alternative Anforderungen

Zwei Kantonalkirchen (BL, BS) anerkennen auf den gemeinsamen Mindestanforderungen basierende Ausbildungen vollständig, akzeptieren jedoch daneben anstelle der sozialfachlichen Ausbildung auch eine «pädagogische Ausbildung an einer Fachhochschule oder Höheren Fachschule»⁸ als Element für die doppelte Qualifikation.



Anforderungen teilweise bzw. nicht bekannt oder nicht praktiziert

In einzelnen kleinen Kantonalkirchen (ARAI, GL, NW, SZ), in denen lediglich wenige Sozialdiakoninnen oder -diakone angestellt sind, kommen die Mindestanforderungen nicht zur Anwendung, weil sie entweder nur teilweise bzw. nicht bekannt oder aber nicht praktiziert werden. Die Anwendung der Mindestanforderungen erscheint für die betreffenden Kantonalkirchen wahrscheinlich nicht in besonderem Masse erforderlich, da sie in ihren Rechtsordnungen ja auch keine besonderen Bestimmungen für die Sozialdiakonie bzw. keinen eigenen Dienst hierfür vorsehen.

Äquivalenzprüfungen im eigenen Kanton durchgeführt

Zu den Mindestanforderungen gehört nicht nur die Festlegung von Ausbildungsstunden; ebenso ist darin das Verfahren festgelegt, das bei einer ausserordentlichen Überprüfung von Personen, die nicht die anerkannten Ausbildungsabschlüsse vorweisen können, angewendet werden soll; namentlich kommt hierfür die eingesetzte Prüfungskommission zum Tragen. Zwei Kantonalkirchen (SG, SH) sehen in ihren Rechtsordnungen die Möglichkeit vor, dass sie ggf. die entsprechende Äquivalenzüberprüfung selber vornehmen und somit nicht zwingend den Weg über die ÜK gehen.

⁶ So die Regelung in Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste vom 25. Juni 2012 (Art. 9 Abs. 2) der St. Galler Kirche.

⁷ Verordnung über die modulare kirchlich-theologische und katechetische Aus- und Weiterbildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefModula-Verordnung) vom 15. August 2013, Art. 31–37, insbesondere Art. 35.

⁸ Richtlinien des Kirchenrates betreffend die Anstellung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen vom 24. September 2012, 2.1.

Einhaltung der gemeinsamen Mindestanforderungen durch die Kantonalkirchen

«Ja, aber...»

Angesichts dieser Vielzahl an ergänzenden, von den Mindestanforderungen abweichenden Standards fällt Folgendes auf: Dass die Kantonalkirchen ausschliesslich die gemeinsamen Mindestanforderungen einhalten und anwenden und zur ausserordentlichen Überprüfung ausschliesslich das vorgesehene Verfahren beanspruchen, ist eher die Ausnahme (lediglich die Kantone AG, FR, GR, SO, ZG, ZH praktizieren dies so) als die Regel – eine grössere Zahl von Kantonalkirchen beschreitet ergänzend auch die beschriebenen eigenen Wege.

Innere Differenzierungen im Bereich der Sozialdiakonie

Während im vorangehenden Abschnitt die Praxis und die Einhaltung der gemeinsamen Mindestanforderungen zur kantonalkirchlichen Anerkennung der Sozialdiakoninnen und -diakone betrachtet wurden, so wird im vorliegenden Abschnitt nun danach gefragt, ob die kantonalkirchlichen Ordnungen allfällige Differenzierungen innerhalb der Sozialdiakonie vorsehen. Insbesondere geht es um zwei Teilfragen:

1. Welche Rolle sehen die jeweiligen kantonalkirchlichen Ordnungen für Mitarbeitende im Bereich der Sozialdiakonie vor, die nicht über die Anerkennung gemäss Mindestanforderungen verfügen? Bestehen hierfür klare Regelungen oder nicht?
2. Verstehen die jeweiligen kantonalkirchlichen Ordnungen die gemäss Mindestanforderungen anerkannten Sozialdiakoninnen und -diakone als eine homogene Gruppe oder werden hierin noch Differenzierungen vorgenommen?

Zu 1

Die Kantonalkirchen unterscheiden sich darin, dass die einen spezifische Bestimmungen für nicht anerkannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialdiakonie kennen, die anderen jedoch nicht. Wo solche Bestimmungen vorhanden sind, so bestehen hierfür unter den Kantonalkirchen ähnliche, aber nicht deckungsgleiche Begrifflichkeiten (BEJUSO, SH: Mitarbeiterin/Mitarbeiter Sozialdiakonie; BS, TG: Mitarbeiterin/Mitarbeiter im sozialdiakonischen Dienst; LU: Mitarbeiterin/Mitarbeiter im diakonischen Bereich; ZH: Mitarbeiter/Mitarbeiterin Diakonie). Wo solche Bestimmungen nicht vorhanden sind, da wirken diejenigen Mitarbeitenden im diakonischen Bereich, die über keine Anerkennung verfügen, unter den Bestimmungen, die für alle übrigen Mitarbeitenden gelten (so z.B. in AG das «Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter»).

Zu 2

In vielen Kantonalkirchen sind die anerkannten Sozialdiakoninnen und -diakone gemäss geltenden Rechtsordnungen eine homogene Gruppe und zwar insofern, als dass auf kantonaler Ebene ein einheitliches Dienstverständnis beschrieben ist und dass die Anstellungsbedingungen für alle dieselben sind; lediglich die genauen Arbeitsinhalte mögen sich von Stelle zu Stelle und von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden. Die je kantonale einheitliche Ausgestaltung des sozialdiakonischen Diensts dient gewiss der Einheitlichkeit des Berufsbilds für Sozialdiakoninnen und -diakone. Einzelne Kantonalkirchen hingegen nehmen im Bereich der Sozialdiakonie (namentlich unter den anerkannten Sozialdiakoninnen und -diakonen) Differenzierungen vor, die auf unterschiedlichen Aspekten beruhen. Zum einen gibt es Kantonalkirchen, die eine gewisse «vertikale» Differenzierung vornehmen und anerkannte Sozialdiakoninnen und -diakone aufgrund ihrer Ausbildungsniveaus und/oder aufgrund verschiedener Stellenanforderungen in unterschiedliche Gehaltsstufen einordnen (so z.B. BL, BS, GL, SG, ZH). Zum anderen ist in Kantonalkirchen auch eine gewisse «horizontale» Differenzierung vorzufinden, namentlich in SG, wo innerhalb der «sozialen und diakonischen Dienste»⁹ vier verschiedene Profile bestehen – Diakonin/Diakon, Sozialdiakon/-diakon, Jugendarbeiterin/-arbeiter, Spezialaufgaben (mit je unterschiedlichen Anforderungen).¹⁰

⁹ Siehe dazu das Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste vom 25. Juni 2012, Art. 4.

¹⁰ Siehe dazu auch die Ausführungen Seite 10, Anm. 5).

Arbeitsfelder der Sozialdiakonie

In einem weiteren Fragekomplex sind in der Erhebung kantonale Angaben aufgenommen worden über die bestehenden Arbeitsfelder und -schwerpunkte der Sozialdiakonie in den Gemeinden. Bei der Konzeption der Erhebung stellte sich die Frage, nach welcher Systematik die Arbeitsfelder und -schwerpunkte erhoben werden sollen, zumal in der Sozialdiakonie schweizweit noch kein einheitliches Verständnis besteht über eine Gliederungsstruktur des sozialdiakonischen Wirkens.

Zur Diskussion standen eine Gliederung nach diakonischen Handlungs- bzw. Wirkungsfeldern (Armut, Sucht, Migration, etc.) oder eine Gliederung entlang der drei Methoden der Sozialen Arbeit, wie sie auch im Berufsbild Sozialdiakonin/Sozialdiakon des Dachverbands SozialdiakonIn Anwendung fand.¹¹ Der vorliegenden Erhebung wurde zweitens eine Gliederung (drei Methoden der Sozialen Arbeit: Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit) zugrunde gelegt, wobei noch der Bereich der liturgischen Mitwirkung ergänzt wurde.

¹¹ Vgl. Dachverband SozialdiakonIn, Berufsbild Sozialdiakonin/Sozialdiakon, Zürich 2010, Kap. 4.4. «Arbeitsinhalte».

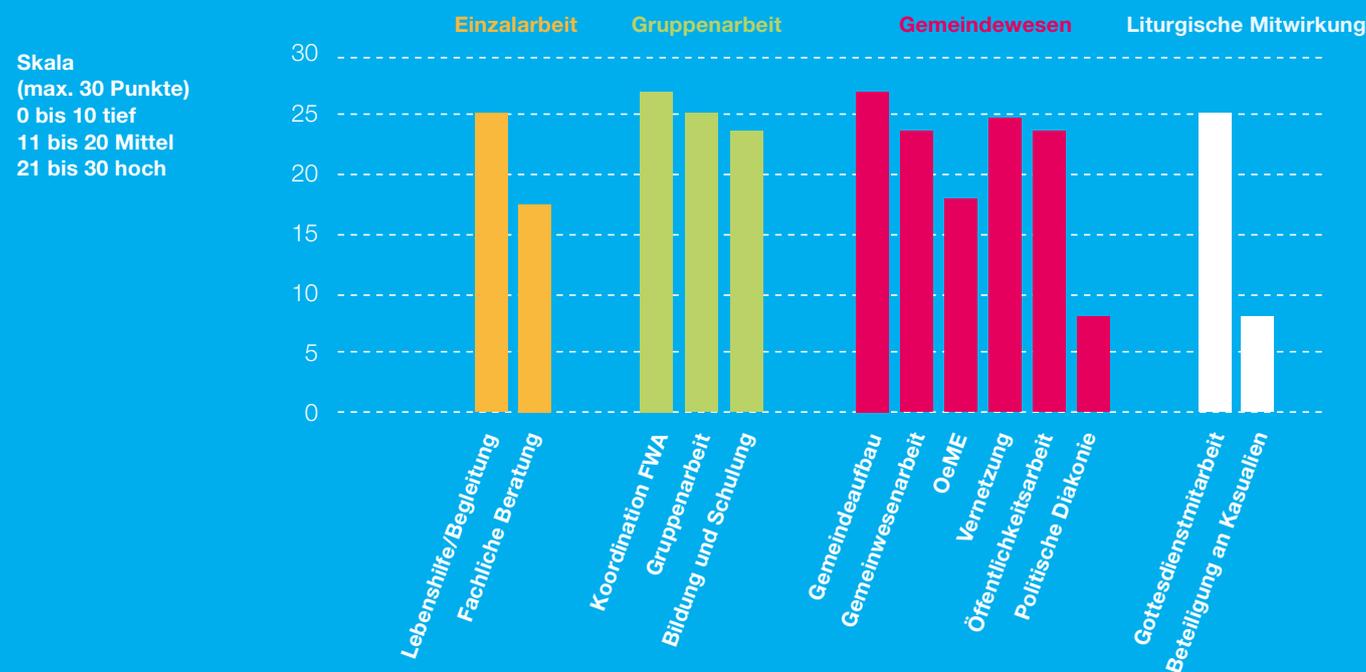
Schwerpunkte

Die Rückmeldungen aus den Kantonalkirchen zeigen auf, dass alle drei Methoden der Sozialen Arbeit in der Sozialdiakonie zur Geltung kommen. Sowohl «auf Einzelpersonen, Paare, Familien und Lebensgemeinschaften bezogene Aufgaben» (namentlich: Beratung/Lebenshilfe/Seelsorge/Begleitung/Befähigung, Rechtliche und finanzielle Beratung/Weiterleitung an Fachstellen) als auch «auf unterschiedliche Gruppen bezogene Aufgaben» (namentlich: Koordination Freiwilligenarbeit, Gruppenarbeit, Bildung und Schulung) und «auf das Gemeinwesen bezogene Aufgaben» (Gemeindeaufbau, Gemeinwesen- und Quartierarbeit, Ökumene/Mission/Entwicklungszusammenarbeit, Vernetzung und Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit, politische Diakonie) werden in der diakonischen Praxis in den Kirchgemeinden allesamt in hohem Masse angewendet.¹²

Gemäss diesen Angaben sticht in der Arbeit der Sozialdiakoninnen und -diakone also nicht einer der drei

¹² Zu berücksichtigen ist bei diesen Angaben, dass sie aus der Perspektive der Kirchenleitungen beantwortet wurden, wobei die Verantwortlichen auf Kirchgemeindeebene in den meisten Fällen nicht konsultiert wurden.

Befragung zur Bedeutung der diakonischen Handlungsfelder



Bereiche besonders hervor, vielmehr sind die Sozialdiakoninnen und -diakone in allen drei Aufgabenbereichen ungefähr gleichermassen tätig.

Die Erhebung weist lediglich drei «Aussetzer» nach unten auf. Lediglich ein mittelgrosses oder geringes Wirken ist festzustellen in den folgenden Bereichen:

- > Rechtliche und finanzielle Fachberatung: Die Rückmeldungen verweisen darauf, dass zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen (u.a. Pro Senectute, Flüchtlingshilfe, Rotes Kreuz) in diesem Bereich besonders aktiv sind, weshalb ein sozialdiakonisches Engagement hier nicht bzw. nicht mehr stark gefragt ist.
- > OeME: Die Kantonalkirchen begründen den lediglich mittelhohen Wert zum einen damit, dass die OeME-Tätigkeit nicht bzw. nicht allein von den Sozialdiakoninnen und -diakonen bewirtschaftet wird, zum anderen aber auch damit, dass der Umfang der OeME-Aktivitäten im Allgemeinen tendenziell sinkend sei.
- > Politische Diakonie: Den tiefen Wert begründen die Kantonalkirchen damit, dass öffentlich wirksame gesellschaftspolitische Aktivitäten und Stellungnahmen grundsätzlich an die kirchenleitenden Gremien (auf kantonaler oder gar auf nationaler Ebene) delegiert seien.

Liturgische Mitwirkung von Sozialdiakoninnen und -diakonen

Die Rückmeldungen der Kantonalkirchen zeigen sodann auf, dass die Sozialdiakoninnen und -diakone in nicht unerheblichem Masse in die liturgische Arbeit der Kirchgemeinden eingebunden sind. Über die gesamte Deutschschweiz gesehen sind die Sozialdiakoninnen und -diakone in mittlerem Ausmass an gottesdienstlichen Feiern beteiligt und in geringem Masse auch in Kasualien involviert. Diese liturgische Mitwirkung ist wie folgt zu konturieren:

- > Während in einigen Kantonalkirchen die liturgische Mitwirkung von Sozialdiakoninnen und -diakonen selbstverständlicherweise zu ihrer Arbeit gehört (insbesondere in Situationen, in denen sie seelsorgerliche Beziehungen aufgebaut haben, z.B. Heimandachten oder Jugendgottesdienste), so ist sie in anderen Kantonalkirchen klar vom Arbeitsprofil der Sozialdiakonie ausgeschlossen.
- > In der Regel ist die liturgische Mitwirkung von Sozialdiakoninnen und -diakonen an Voraussetzungen gebunden – sei es, dass eine besondere theologische Ausbildung bzw. Qualifizierung (BEJU-SO; GR) vonnöten ist, die «Verantwortung [für die Feier] bei der Pfarrperson» liegt, oder dass die Leitung der gottesdienstlichen Feier nur als Stellvertretung (GL, GR) einer Pfarrperson erfolgen dürfen. Zuweilen kann der der entsprechenden Sozialdiakonin bzw. -diakon für die Leitung einer gottesdienstlichen Feier auch eine zeitlich befristete Bewilligung (FR; ähnlich: GR) durch die kirchenleitenden Gremien erteilt werden.
- > Gemäss verschiedenen Rückmeldungen ist auch im vorliegenden Sachverhalt die oben in C.a. genannte Spannung zwischen «Orthodoxie» und «Orthopraxie» feststellbar: In den Kirchenleitungen wird zuweilen zur Kenntnis genommen, dass die Mitwirkung von Sozialdiakoninnen und -diakonen an gottesdienstlichen Feiern und Kasualien auch ausserhalb der reglementarisch bestimmten Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgt, d.h. die Gemeindepraxis entspricht hierin manchmal nicht der vorfindlichen Rechtslage.

Herausforderung: Ortlose Jugendarbeit

Aus den Rückmeldungen verschiedener Kantonalkirchen zu den Arbeitsfeldern wird sodann eine weitere thematische Herausforderung ersichtlich: In der konkreten Praxis zahlreicher Kantonalkirchen und Kirchgemeinden nimmt die Jugendarbeit eine wichtige Bedeutung ein. Mit der Jugendarbeit streben die Kirchgemeinden danach, den Kindern und Jugendlichen in ihrem Gebiet elementare Inhalte der biblischen Tradition und zugleich einen positiven Zugang zum kirchlichen Gemeindeleben zu vermitteln.

Dieser Bedeutung der Jugendarbeit in der konkreten Praxis steht jedoch entgegen, dass die Jugendarbeit in vielen kantonalkirchlichen Ordnungen nur unklar verortet ist. Zuweilen sind die Jugendarbeiterinnen und -arbeiter im Bereich der Sozialdiakonie, zuweilen bei der Katechetik/Religionspädagogik angegliedert. Andernorts aber sind die Angestellten der Jugendarbeit ausserhalb der bestehenden kirchlichen Ämter bzw. Dienste verortet. Nur wenige Kantonalkirchen kennen eine präzise Zuordnung der Jugendarbeit in ihre eigenen Dienst- bzw. Ämterordnungen.

Der Arbeitsbereich der Jugendarbeit steht in vielen evangelisch-reformierten Kirchen also in einer gewissen Spannung zwischen faktischer Bedeutung in der Gemeindepraxis einerseits und der Ortlosigkeit in den kantonalen Ämter- bzw. Dienstordnungen andererseits. In der Folge lässt sich ein gewisser Wildwuchs an Stellenkonzeptionen und -verortungen in den Kirchgemeinden feststellen, der einer Schärfung der bestehenden Profile gewiss nicht zuträglich ist.

Zahlen

Anstellungsverhältnisse

Anlässlich der Erhebung des damaligen Diakonatsrats von 2013 (vgl. oben Kap. A.b.) wurden bereits Daten zusammengetragen zur Anzahl der kirchgemeindlichen Anstellungen im Bereich der Sozialdiakonie. Während die Zählung im Jahr 2013 657 diakonische Anstellungsverhältnisse ergab, so ergab die aktuelle Zählung 681 diakonische Anstellungsverhältnisse, was einer rund 3-prozentigen Zunahme gleichkommt.¹³

Die Kantonalkirchen wurden gebeten anzugeben, welche Altersstruktur die sozialdiakonischen Anstellungsverhältnisse vorweisen (bis 35-jährig/36- bis 55-jährig/ab 56-jährig).

Wenn auch die Rückmeldungen der Kantonalkirchen hierzu gelegentlich auf Schätzungen beruhten, so lässt sich doch recht genau die Altersstruktur der Personen in sozialdiakonischen Anstellungsverhältnissen nachzeichnen.

¹³ Nicht erhoben werden konnte die Quantifizierung der Anstellungsverhältnisse in Vollzeitstellenäquivalenten.

Zu beachten ist dabei insbesondere, dass rund 150 der betreffenden Personen 56-jährig oder älter sind; d.h. in den kommenden 10 Jahren werden deutschschweizweit pro Jahr rund 15 altersbedingte Neubesetzungen notwendig.

Die genannte Anzahl an diakonischen Anstellungsverhältnissen wird in der Folge in mehrerer Hinsicht interpretiert:

Absolute Anzahl an Anstellungsverhältnissen

Dass die Kirchen in einem herausfordernden finanziellen Umfeld stehen, ist allgemein bekannt – in zahlreichen Kirchen stehen strukturelle Reorganisationen an (regionale Zusammenarbeit, übergemeindliche Zusammenschlüsse, udg.). Angesichts dieser Reorganisationen stellt sich die Frage, wie sich das auf die Anzahl der Anstellungsverhältnisse in der Sozialdiakonie verhält.

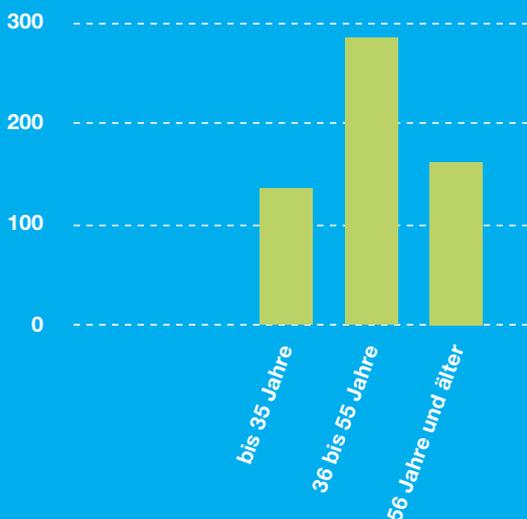
Einerseits kann vermutet werden, dass angesichts der Reorganisationen und Sparmassnahmen die Sozialdiakonie aus finanziellen Gründen eingeschränkt wird und sich in dessen Folge die Anzahl Anstellungsverhältnisse verkleinert («Streichungsthese»). Andererseits ist es auch denkbar, dass gerade strukturelle Reorganisationen es den Kirchgemeinden ermöglichen, bisherige (pfarrzentrierte) Strukturen zu diversifizieren und (neu) auch Sozialdiakoninnen bzw. -diakone anzustellen («Ergänzungsthese»).

Nach welcher These die Reorganisationen funktionieren, müsste Gegenstand weiterer Untersuchungen sein.

Vergleich der Anzahl Anstellungsverhältnisse von Pfarramt und Sozialdiakonie

Die Bedeutung bzw. das Gewicht der Sozialdiakonie in einer Kantonalkirche bemisst sich nicht allein nach dem Status, der der Sozialdiakonie innerhalb der eigenen Ämterordnung zugewiesen wird; ein Indikator für die Bedeutung bzw. für das Gewicht der Sozialdiakonie ist auch die Anzahl der Anstellungsverhältnisse der Sozialdiakonie in Relation zur Anzahl Anstellungsverhältnisse im Pfarramt.

Anzahl Anstellungsverhältnisse nach Altersstruktur



Beim Blick auf die entsprechenden Daten der Kantonalkirchen lassen sich drei Gruppen bilden:

Geringer Anteil Sozialdiakoninnen bzw. -diakone

In einzelnen Kantonalkirchen arbeitet eine im Verhältnis zum Pfarramt geringe Anzahl von Sozialdiakoninnen und -diakonen. In den Kantonalkirchen ARAI, FR, GL und GR ist der Anteil der Sozialdiakoninnen und -diakone kleiner als 20% gegenüber den im Pfarramt angestellten Personen.

Mittlerer Anteil Sozialdiakoninnen bzw. -diakone

In verschiedenen Kantonalkirchen arbeitet eine im Verhältnis zum Pfarramt mittelgrosse Anzahl von Sozialdiakoninnen und -diakonen. In den Kantonalkirchen AG, BEJUSO, BL, LU, NW, SH und TG liegt der Anteil der Sozialdiakoninnen und -diakone zwischen 20% und 50% gegenüber den im Pfarramt angestellten Personen.

Grosser Anteil Sozialdiakoninnen bzw. -diakone

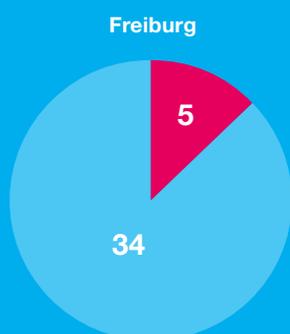
In einzelnen Kantonalkirchen arbeitet eine im Verhältnis zum Pfarramt grosse Anzahl von Sozialdiakonin-

nen und -diakonen. In den Kantonalkirchen SG, SZ, ZG und ZH ist der Anteil der Sozialdiakoninnen und -diakone grösser als 50% gegenüber den im Pfarramt angestellten Personen.

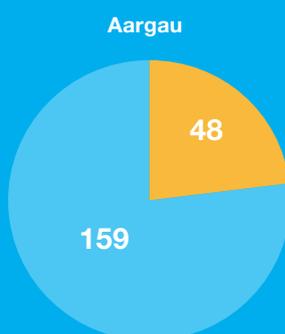
Zu beachten ist an dieser Stelle, dass die zahlenmässige Vertretung der Sozialdiakoninnen und -diakone in einer Kantonalkirche nicht zwingend mit dem Status korreliert, den die jeweilige kantonale Ämterordnung ihnen zuweist. So verfügen einerseits einzelne Kantonalkirche, die ihren Sozialdiakoninnen und -diakonen einen gewichtigen Status zuweisen (vgl. Kap. I.a.), lediglich über eine geringe Anzahl von Sozialdiakoninnen und -diakonen (vgl. die Kantone FR und GR). Andererseits arbeitet in anderen Kantonalkirchen, die über kaum ausgearbeitete Ämterordnungen für die Sozialdiakoninnen und -diakone verfügen, eine verhältnismässig grosse Zahl von Sozialdiakoninnen und -diakonen (vgl. die Kantone SZ, ZG).

Anstellungsverhältnisse

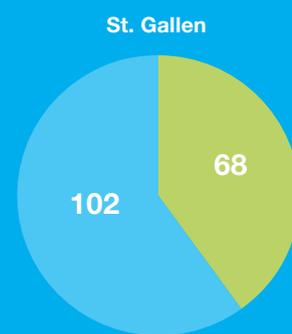
Ämtervergleich Pfarrpersonen – Sozialdiakone/-diakoninnen Anteil Sozialdiakoninnen bzw. -diakone



Kantone mit Anteil unter 20%:
AI/AR, FR, GL, GR



Kantone mit Anteil 20%–50%:
AG, BEJUSO, BL, LU, NW, SH, TG



Kantone mit Anteil über 50%:
SG, SZ, ZG, ZH

Dienstinterner Vergleich: Verhältnis Anzahl anerkannte vs. nicht anerkannte Sozialdiakoninnen und -diakone

Auf Seite 12 ist ausgeführt worden, dass in den Kirchengemeinden unterschiedlicher Kantonalkirchen nicht nur anerkannte Sozialdiakoninnen und -diakone im Sinne der Mindestanforderungen tätig sind, sondern auch weitere Mitarbeitende im sozialdiakonischen Bereich (ohne Anerkennung). Das Zahlenverhältnis zwischen den Sozialdiakoninnen und -diakonen mit Anerkennung und denjenigen ohne Anerkennung in den Kantonalkirchen verweist auf den Stellenwert, den die Anerkennung gemäss Mindestanforderungen in der jeweiligen Kantonalkirche geniesst.

Zwar sind nicht für alle Kantonalkirchen entsprechende Zahlen verfügbar, doch zeigen die vorhandenen Daten einen unter den Kantonalkirchen sehr unterschiedlichen Stellenwert:

So sind bspw. in AG sämtliche der 48 Sozialdiakoniestellen durch Personen mit entsprechender Anerkennung besetzt (hoher Stellenwert der Anerkennung); in BEJUSO stehen 66 Sozialdiakoninnen und -diako-

ne mit Anerkennung 99 Personen ohne Ausbildung gegenüber (mittlerer Stellenwert der Anerkennung), während in TG nur für 7 Stellen die (spezifisch kantonalkirchliche) Anerkennung zwingend ist; die Frage der Qualifikation der übrigen 25 Sozialdiakoninnen und -diakone liegt im Ermessen der einzelnen Gemeinden (wobei die meisten Sozialdiakoninnen und -diakone die deutschschweizerische Anerkennung ebenfalls vorweisen können) (tiefer Wert).

Anstellungsbedingungen

Im Rahmen der Erhebung wurden ebenfalls die Anstellungsbedingungen untersucht, namentlich die Gehaltseinstufungen für die in der Sozialdiakonie tätigen Personen.

Die untenstehende Darstellung macht ersichtlich, dass in den Kantonalkirchen entweder ein einheitliches oder ein mehrstufiges Modell von Gehaltseinstufungen vorliegt:

Während verschiedene Kantonalkirchen ein einheitliches Gehaltsmodell kennen (AG, ARAI, BEJUSO, FR, GR, SH) und ihre Sozialdiakoninnen und -diakone unabhängig vom Ausbildungshintergrund oder

Anstellungsverhältnisse

Dienstinterner Vergleich Anteil anerkannte Sozialdiakoninnen bzw. -diakone

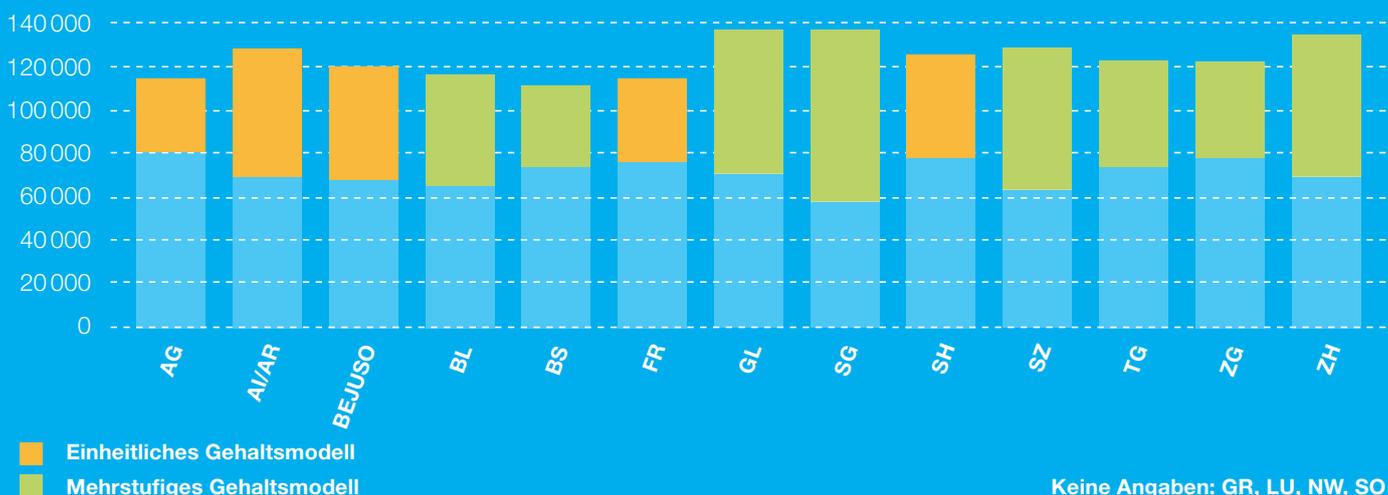


von anderen Faktoren gleich, d.h. in einer einzigen Gehaltsklasse, entlohnen, so arbeiten andere Kantonalkirchen mit mehreren Gehaltsklassen (BL, BS, GL, SG, SZ, TG, ZG, ZH), in welche die Sozialdiakoninnen und -diakone je nach a. vorliegender Anerkennung, b. Ausbildungsniveau, c. Stellenprofil oder d. hierarchischer Position eingestuft werden. Dabei kennen die betreffenden Kantonalkirchen zwischen zwei und sechs unterschiedliche Gehaltsstufen.

Die Darstellung führt zu folgenden Beobachtungen:

- > Die beiden unterschiedlichen Modelle (einheitliches vs. mehrstufiges Modell) haben je ihre eigenen Vor- und Nachteile. Das einstufige Modell legt den Wert auf die Einheitlichkeit des kirchlichen Diensts der Sozialdiakonie: Alle Sozialdiakoninnen und -diakone sind – unabhängig von ihrer Ausbildung und ihren Aufgabenfeldern – Teil desselben Berufsstands und werden hierin gleich entschädigt; so wie etwa auch bei den Pfarrpersonen meist eine einheitliche Entlohnung besteht. Das Modell ist daher geeignet, die Einheitlichkeit des kirchlichen Diensts hervorzuheben, nimmt jedoch wenig Rücksicht auf bestehende Unterschiedlichkeiten. Das mehrstufige Modell hingegen nimmt auf, dass sowohl der Ausbildungshintergrund als auch die Tätigkeitsgebiete der Sozialdiakoninnen und -diakone vielfältiger geworden sind und versucht daher, dieser Vielfalt Rechnung zu tragen durch Abstufungen im Gehaltsmodell. Das Modell anerkennt die bestehende Heterogenität im Bereich der Sozialdiakonie, trägt aber umgekehrt wenig zum einheitlichen Verständnis bei.
- > Verschiedene Kantone kennen für die Einstufung der Sozialdiakoninnen und -diakone sogenannte Referenzberufe, d.h. ausgewählte Berufe aus dem öffentlichen Bereich dienen als (verbindliche oder unverbindliche) Referenzwerte für die Einstufung und die Gehaltsentwicklung der Sozialdiakonie. Wo solche verbindlichen oder unverbindlichen Referenzberufe bestehen, so dienen hierfür entweder Berufe aus dem Bereich des Sozialen (Sozialarbeiterin/-arbeiter: BEJUSO, SH, ZH) oder aus dem Bereich der öffentlichen Schule (Primar-/Sekundarlehrkräfte: FR, GL, SG, SH, SO, TG).

Kantonale Gehaltseinstufungen für die Sozialdiakonie



- > Grundsätzlich besteht in den meisten Kantonalkirchen nach wie vor eine beachtliche Differenz der Entlohnung zwischen Sozialdiakonie und Pfarramt sowie z.T. gegenüber weiteren kirchlichen Diensten. Zwei Beispiele mögen dies illustrieren:
1. Gerade für diejenigen Kirchen, die ein Modell der «ordinierten Dienste» kennen und die Sozialdiakoninnen und -diakone mit den Pfarrpersonen gleichstellen, ist festzustellen, dass die Gleichstellung zwar in rechtlicher Hinsicht vollzogen wurde, jedoch nicht in finanzieller Hinsicht. So sind die Sozialdiakoninnen und -diakone der Kirche AG zwar mit den Pfarrpersonen gleichberechtigter Teil der «partnerschaftlichen Gemeindeleitung» (mit Wohnsitzpflicht), die Entschädigung ist jedoch genau gleich hoch wie für die nicht ordinierten und nicht in die Gemeindeleitung einbezogenen Katechetinnen und Katecheten.
 2. In den Kirchen BEJUSO werden die Sozialdiakoninnen und -diakone in den sozialdiakonischen Dienst beauftragt, wobei ihnen eigenständige Aufgaben des Gemeindelebens aufgetragen werden; für Kirchenmusikerinnen und -musiker ist kein entsprechender Dienst ausformuliert. Dennoch ist es möglich, dass Kirchenmusikerinnen und -musiker (bei gleicher Ausbildungsstufe wie Sozialdiakoninnen und -diakone) in der Gehaltseinstufung zuweilen deutlich höher eingeordnet werden.

Kantonalkirchliche Aspekte

Zum Abschluss sind auch noch einige Aspekte über die jeweilige kantonalkirchliche Strukturierung der diakonischen Leitung zu behandeln; namentlich geht es a. um die Ressortgestaltung im Kirchen- bzw. Synodalrat im Bereich der Diakonie, b. um die Aufgaben und Ressourcenausstattung allfälliger Diakoniefachstellen sowie c. um die Aufgaben und strukturelle Verbindung der Diakonatskapitel bzw. -vereine.

Ressortgestaltung und Aufgabengebiete in den Kirchen- bzw. Synodalräten

Die kantonalen Kirchen- bzw. Synodalräte unterscheiden sich in vielfacher Hinsicht bezüglich der Verteilung ihrer Aufgaben in Ressorts, Departemente oder andere Formen von Zuständigkeiten unter ihren Mitgliedern. Bei aller Vielfalt ist jedoch aus diakonischer Sicht zu konstatieren, dass in sämtlichen der untersuchten Kantonalkirchen eine Zuständigkeit (bzw. ein Ressort oder Departement) für Diakonie besteht (in NW zurzeit vakant).

Wie die inhaltlichen Abgrenzungen der Aufgaben in diesem Bereich vorgenommen werden, ist jedoch wiederum sehr divergent. Die meisten für Diakonie zuständigen Kirchen- bzw. Synodalrätinnen und -räte wirken als Ansprechstellen für die Sozialdiakoninnen und -diakonie sowie für die mit dem Amt verbundenen Fragestellungen, darüber hinaus stellen sie die Verbindungen zu den Diakonatskapiteln bzw. -vereinen sicher und vernetzen sich mit verschiedenen sozialen Akteuren in der Zivilgesellschaft. Unterschiedlich gehandhabt wird die Zuordnung zum Ressort bzw. Departement «Diakonie» bei den Themenbereichen:

- > Migration (meistens der Diakonie zugeordnet, in einzelnen Fällen aber separat organisiert)
- > Jugend (zuweilen im Bereich der Religionspädagogik/kirchlicher Unterricht zugeordnet)
- > Freiwilligenarbeit (nicht überall der Diakonie zugeordnet, da Freiwilligenarbeit auch ausserhalb der Diakonie geleistet wird),

- > Werke (wenn nicht im Bereich der Diakonie zugeordnet, dann meist in der Nähe der OeME bzw. Aussenbeziehungen),
- > Spezialseelsorge/Palliative Care (zuweilen der Diakonie zugeordnet, zuweilen auch in anderen Bereichen wie z.B. Theologie zugeordnet).

In diesen Themenbereichen sind sich die Kantonalkirchen also uneins, ob sie der Diakonie zugeordnet werden können/sollen oder nicht.

Aufgaben und Ressourcen kantonaler Diakonie-Fachstellen

Die Erhebung zeigt auf, dass sechs (grössere bzw. mittelgrosse) Kantonalkirchen über eigene Diakoniefachstellen verfügen; je nach Grösse der Kantonalkirchen fällt die Ressourcenausstattung der entsprechenden Fachstellen aus – sie reichen von 60 bis 900 Stellenprozente.

Die Fachstellen sind in der Regel zuständig für sämtliche Fragen, die im Zusammenhang mit dem sozialdiakonischen Amt (Aus- und Weiterbildung, Zulassung, Anstellungsfragen) stehen. Sodann stehen verschiedene Fachstellen den Kirchgemeinden in sozialdiakonischen Belangen beratend zur Verfügung. Schliesslich führen einzelne Kantonalkirchen auch eigene diakonische Projekte durch.

Unter den zuständigen Kirchen- bzw. Synodalratsmitgliedern der Kantonalkirchen ist ein erhebliches Interesse an diakonischen Fachstellen festzustellen; in verschiedenen Kantonalkirchen wurde bzw. wird versucht, eine entsprechende Fachstelle einzurichten.

Einzelne Kantonalkirchen machen gute Erfahrungen mit kantonalen Diakoniekommissionen, in welchen sich Fachpersonen aus Kirchgemeinden und kirchlichen Institutionen engagieren. Entweder ergänzen diese die Arbeit der kantonalen Fachstelle (vgl. TG) oder sie existieren dort, wo aus Ressourcen- oder anderen Gründen keine eigene Fachstelle eingerichtet werden kann (vgl. GL).

Strukturelle Verortung der kantonalen**Diakonatskapitel bzw. -konvente**

Die meisten Kantonalkirchen kennen Diakonatskapitel bzw. -konvente, die in den kantonalkirchlichen Rechtsordnungen verankert sind (ausser GL, NW, SZ; BEJUSO mit selbständigem Diakonieverein). Meistens besteht für die anerkannten Sozialdiakoninnen und -diakone eine Pflichtmitgliedschaft (ab einem gewissen Arbeitspensum).

Den Diakonatskapiteln bzw. -konventen sind üblicherweise verschiedene Aufgabenbereiche zugeordnet; diese umfassen persönliche Kontaktpflege/Begegnung/Zusammenhalt, Auseinandersetzung mit sozialen und gesellschaftlichen Fragestellungen/fachlichen Inputs, Behandlung und Beratung kantonalkirchlicher Geschäfte mit sozialdiakonischer Relevanz und entsprechende Stellungnahme an die Entscheidungsgremien (Synode und/oder Kirchen-/Synodalrat).

Die letztgenannte Aufgabe zeigt auf, dass den kantonalen Diakonatskapiteln bzw. -konventen im Rahmen der kantonalkirchlichen Entscheidungsgremien meistens eine beratende Funktion zukommt.

Über diese beratende Funktion hinaus bestehen in verschiedenen Kantonalkirchen auch ständige einseitige (Einsitznahme einer Vertretung des Diakonatskapitels im kantonalen Kirchen-/Synodalrat) oder zweiseitige (zusätzlich: Vertretung des Kirchenrats im Diakonatskapitel) personelle Verbindungen zwischen Kirchenleitung und Diakonatskapitel bzw. -konvent (vgl. bspw. GR, SH, ZG).

Thesen und Anfragen

1. Die Sozialdiakonie zwischen Einheit und Vielfalt

Aussage: Zwar kennen die Deutschschweizer Kirchen einheitliche Mindestanforderungen zur Ausbildung für die Sozialdiakonie, jedoch bestehen in den Kantonalkirchen ganz unterschiedliche Ämterordnungen (Ordinierte Dienste/abgestuftes Modell/pfarrzentriertes Modell) und somit ganz unterschiedliche Berufsbilder.

These: Die Unterschiede der kantonalen Ämterordnungen sind derart gross, dass in der Deutschschweiz nicht von der Sozialdiakonie, sondern von mehreren Sozialdiakonien zu sprechen ist.

Anfrage: Wie ist mit dieser Vielfalt an Ämterordnungen umzugehen? Soll – angesichts der Vielfalt an Ämtermodellen – bewusst am einheitlichen Ausbildungsstandard festgehalten werden oder legt sich eine Vielfalt an Ausbildungsstandards nahe?

> Vgl. Seite 7: *Kantonalkirchliche Ämterordnungen der Sozialdiakonie*

2. Mindeststandard: Verbindliches Regelwerk vs. unverbindliche Orientierung

Aussage: Die Deutschschweizer Kantonalkirchen haben einen einheitlichen Mindeststandard für die Ausbildung in der Sozialdiakonie unterzeichnet – nur verhältnismässig wenige orientieren sich jedoch ausschliesslich an diesem Standard und an den dafür vorgesehenen Überprüfungsformen.

These: Die Kantonalkirchen gehen mit dem vereinbarten Mindeststandard unterschiedlich um – einige halten sich fest daran und schreiben den Standard in der Kirchenordnung fest, andere verwenden den Standard eher als unverbindliche Orientierung.

Anfrage: Ist der Mindeststandard zu halten, wenn dessen Status in den Kantonalkirchen derart unterschiedlich ist? Muss für den Mindeststandard der Berufsausbildung auch ein Mindestmass an Verbindlichkeit festgehalten werden? Wie kann zudem den Kirchgemeinden der Mindeststandard besser vermittelt werden?

> Vgl. Seite 10: *Berufsstandards der Sozialdiakonie*

3. Prekäre Ausbildungssituation

Aussage: In der Sozialdiakonie bestehen nur noch wenige Ausbildungsgänge, die passgenau auf die Anforderungen des Mindeststandards zugeschnitten sind – dies betrifft insbesondere die integrale Ausbildung sowie die kirchlich-theologischen Ausbildungsteile.

These: Ohne das TDS und ohne den CAS Diakonie (Zürich) könnte keine ausreichende Zahl von neuen Sozialdiakoninnen und -diakonen rekrutiert werden. Die Kirchen tun gut daran sicherzustellen, dass es eine genügende Anzahl von Ausbildungsgängen gibt, die auf die Anforderungen des Mindeststandards zugeschnitten sind.

Anfrage: Welche Massnahmen haben die Kantonalkirchen zu ergreifen, um eine grössere Zahl an Ausbildungsgängen zu erhalten, die passgenau auf die Anforderungen des Mindeststandards bzw. auf deren Teile zugeschnitten sind?

> *Vgl. Seite 12: Innere Differenzierungen im Bereich der Sozialdiakonie*

4. Ortlose Jugendarbeit

Aussage: Die Jugendarbeit ist in den kantonalkirchlichen Ordnungen unterschiedlich verortet; oftmals ist sie in der Schnittmenge von Sozialdiakonie und Katechetik positioniert.

These: Die Jugendarbeit hat in vielen Kirchgemeinden einen hohen Stellenwert – die kantonalkirchlichen Ordnungen sehen für diese wichtige Arbeit jedoch innerhalb ihrer Ämterordnung oftmals keinen festen Platz vor.

Anfrage: Welche Möglichkeiten gibt es, die Jugendarbeit im Rahmen der kirchlichen Ordnungen präziser zu verorten?

> *Vgl. Seite 13: Arbeitsfelder der Sozialdiakonie*

5. Zukünftiger Rekrutierungsbedarf

Aussage: Die Altersstruktur der Sozialdiakoninnen und -diakone weist auf, dass in den kommenden 10 Jahren rund 15 Amtsinhaberinnen und -inhaber pro Jahr altershalber ersetzt werden müssen.

These: Wenn die gesamte Personalfuktuation berücksichtigt wird (altersbedingte sowie weitere Abgänge), so werden die Kantonalkirchen ihren Bedarf an Sozialdiakoninnen und -diakonen in den nächsten Jahren kaum decken können.

Anfrage: Welche Massnahmen sind kurz- und mittelfristig zu ergreifen?

> *Vgl. Seite 16: Zahlen: Anstellungsverhältnisse*

6. Stellenwert der Sozialdiakonie in der Kantonalkirche – gemessen an der Anzahl Anstellungen

Aussage: Nicht nur die absolute Anzahl von Sozialdiakoninnen und -diakonen variiert von Kantonalkirche zu Kantonalkirche stark, sondern auch ihre Zahl in Relation zur Anzahl Pfarrpersonen.

These: Die vorfindliche Anzahl an Sozialdiakoninnen und -diakonen im Verhältnis zur Anzahl Pfarrpersonen sagt etwas aus über den der Sozialdiakonie zugemessenen Stellenwert in einer Kantonalkirche. Hierin variiert die Situation unter den Kantonalkirchen stark.

Anfrage: Welche Faktoren fördern/welche Faktoren hemmen in den Kantonalkirchen und Kirchgemeinden die Anstellung von Sozialdiakoninnen und -diakonen? Welche hilfreichen Instrumente bestehen zur zahlenmässigen Verbreitung der Sozialdiakonie?

> [Vgl. Seite 16: Zahlen, Anstellungsverhältnisse](#)

7. Anstellungsbedingungen mit Nachholbedarf

Aussage: Die Kantonalkirchen unterhalten sehr unterschiedliche Modelle von Anstellungsbedingungen für die Sozialdiakoninnen und -diakone. Im Vergleich zu den Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihnen die kantonalen Ämterordnungen zuweisen, sind die Anstellungsbedingungen in einzelnen Kantonalkirchen für die Sozialdiakoninnen und -diakone nicht vorteilhaft.

These: Das Berufsbild der Sozialdiakonie hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich weiterentwickelt und ausdifferenziert. In den kantonalen Ämterordnungen sind diese Entwicklungen meistens mitvollzogen worden, in den Anstellungsbedingungen jedoch nicht.

Anfrage: Wie sind die Anstellungsbedingungen für die Sozialdiakonie – auf der Basis der jeweiligen Ausbildung, der jeweiligen kantonalen Ämterordnung sowie der jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen – passend festzulegen?

> [Vgl. Seite 18: Zahlen, Anstellungsbedingungen](#)

Impressum

Eine Publikation des Ausschusses der Konferenz Diakonie Schweiz der EKS
zu Händen der Plenarversammlung der Konferenz Diakonie Schweiz

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Konferenz Diakonie Schweiz
Sulgenauweg 26
Postfach
3001 Bern
www.diakonie.ch

Redaktion: Simon Hofstetter
Gestaltung/Layout: Meier Media Design

Diakonie 
Schweiz



Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz